OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151438/4/WP/EG

Datum:
Linz, 18. Juni 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über den Antrag der B S, Adresse, auf Bewilligung von Verfahrenshilfe vom 13. Juni 2018 im Beschwerdeverfahren der Antragstellerin gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Regau vom 24. Oktober 2017, GZ: Bau-131/9-52-2017/La, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe vom 13. Juni 2018 wird abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Eingabe vom 21. November 2017 erhob die Antragstellerin Beschwerde gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Regau vom 24. Oktober 2017 betreffend Abweisung der Berufung der Antragstellerin gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Regau, mit dem den mitbeteiligten Bauwerbern die Baubewilligung für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage erteilt wurde. In diesem Verfahren erhob die Antragstellerin als Eigentümerin des unmittelbar an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücks Einwendungen.

2. Mit Ladung vom 7. Juni 2018 schrieb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache für den 3. Juli 2018 aus.

3. Mit verfahrensgegenständlicher Eingabe vom 13. Juni 2018 begehrt die Antragstellerin die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur (weiteren) Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie zur Vertretung bei der Verhandlung.

II. Maßgeblicher Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Die Antragstellerin ist Beschwerdeführerin im hg anhängigen Verfahren zu GZ: LVwG-151438 betreffend die Abweisung ihrer Berufung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Regau [Beschwerdeschriftsatz und Vorlageschreiben, ON 1 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Die Antragstellerin verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von rund 930,00 Euro (Gehalt, Studienbeihilfe, Kinderbeihilfe), über (näher bezeichnetes) Grundeigentum und hat Aufwendungen idHv rund 270,00 Euro für ihre Mietwohnung zu tätigen [Verfahrenshilfeantrag der Antragstellerin samt Beilagen, ON 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.2. Gegenstand der Beschwerdesache ist der Antrag der mitbeteiligten Bauwerber auf Bewilligung des Neubaus eines Einfamilienhauses mit Garage. Im Zuge des Bauverfahrens erhob die Antragstellerin Einwendungen gegen das Bauvorhaben. Gegen die Bewilligung des Bauvorhabens durch den Bürgermeister erhob die Antragstellerin Berufung, mit der sie – bezogen auf das Bauvorhaben – Unschlüssigkeit des Ortsbildgutachtens und Verfahrensfehler geltend macht sowie pauschal auf ihr bisheriges Vorbringen (Einwendungen) verweist. In der Beschwerde gegen den abweisenden Berufungsbescheid verweist die Antragstellerin zunächst pauschal auf ihr bisheriges Vorbringen im Verfahren und begründet ihre Beschwerde im Wesentlichen mit einer Verletzung des

Gleichheitssatzes aufgrund „ungleicher“ Rechtsanwendung der Baubehörden in unterschiedlichen Verfahren unterschiedlicher Parteien (Einwendungsschriftsatz, Beilage zu ON 14, Berufungsschriftsatz ON 20, Beschwerde, ON 26, jeweils des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen beruhen auf den in Klammer angegebenen Beweismitteln, insbesondere auf den eigenen Angaben der Antragstellerin. Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich daraus unstrittig.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

2.1. Nach der oben wiedergegebenen gesetzlichen Bestimmung ist die Gewährung von Verfahrenshilfe an zwei Bedingungen (Tatbestände) geknüpft, welche kumulativ erfüllt sein müssen. Neben den eingeschränkten finanziellen Verhältnissen des Rechtsmittelwerbers verlangt das Gesetz die Erforderlichkeit der Gewährung von Verfahrenshilfe im Interesse der Rechtspflege.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht hat nach der Rsp des Verwaltungsgerichthofes anhand der zum Entscheidungszeitpunkt über den Verfahrenshilfeantrag vorliegenden Umstände hinsichtlich der Schwierigkeiten des zu erwartenden Verfahrens eine Prognoseentscheidung zu treffen.

2.3. Das dem Verfahrenshilfeantrag zugrundeliegende Verwaltungsverfahren weist zunächst auf Sachverhaltsebene keine Besonderheiten im Vergleich zu durchschnittlichen Baubewilligungsverfahren auf. Das Bauvorhaben ist in den Antragsunterlagen dargestellt und aufgrund seiner Dimension und Ausgestaltung

(Einfamilienhaus mit Garage) als wenig komplex zu beurteilen. Auf rechtlicher Ebene ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Verfahrensgegentand vor dem Verwaltungsgericht ein eingeschränkter ist, da dem Nachbarn im Rahmen der oberösterreichischen Rechtslage bloß ein eingeschränktes Mitspracherecht zukommt. Zu den von der Bf erhobenen Einwendungen ist die Rechtslage und diesbezügliche höchstgerichtliche Rsp als eindeutig zu qualifizieren, besondere Schwierigkeiten bei der Beantwortung der von der Antragstellerin aufgeworfenen Rechtsfragen sind nicht zu erwarten. Zudem wurde von der Antragstellerin nicht (substantiell) dargetan, dass im gegenständlichen Fall eine besonders schwierige Sach- oder Rechtslage zu beurteilen wäre. Aus diesem Grund erweist sich der Verfahrenshilfeantrag vor dem Hintergrund der dargestellten höchstgerichtlichen Rechtsprechung als unbegründet; auf die tatbestandliche Voraussetzung der eingeschränkten finanziellen Verhältnisse brauchte angesichts des Vorliegens dieses Abweisungsgrundes nicht weiter eingegangen werden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung in Übereinstimmung mit der höchstgerichtlichen Rsp erging und die diesbezügliche Rsp als einheitlich zu bewerten ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil